

## Kreistagsdrucksache Nr. 059/19

AZ. 11/960.41

Anlage:1

### Tagesordnungspunkt

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

### Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 26.06.2019

---

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

---

### Sachverhalt:

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung gehört die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises dienen, zu den Dienstaufgaben des Landrats. Über deren Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag.

Die Wertgrenzen für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Kreistag und seine Ausschüsse sind in §§ 3 Abs. 3 Ziff. 34 und 5 Abs. 3 Ziff. 19 der Hauptsatzung geregelt. Danach entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall der jeweils zuständige Ausschuss; oberhalb dieser Wertgrenze der Kreistag. Über Kleinspenden bis zum Wert von 100 € entscheiden die Ausschüsse periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal. Zur weiteren Begründung des Regelungsbedarfs wird auf die Kreistagsdrucksache Nr. 169/06 verwiesen.

Die seit der letzten Beschlussfassung erworbenen oder angebotenen Zuwendungen sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt unter Nennung des jeweiligen Spenders, des Werts, des Zwecks, der Zuwendungsbedingungen sowie der früheren, jetzigen und ggf. zu erwartenden künftigen Beziehungen zwischen dem Landratsamt und dem Spender.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### **Spende an die Gewerbliche Schule Tübingen**

Die Annahme der Sachspende einer Reifenmontiermaschine und einer Radauswuchtmaschine für den KFZ- Bereich der Gewerblichen Schule Tübingen entlastet im Teilhaushalt 1 den Teilfinanzhaushalt bei der Produktgruppe 2130-1 - Berufsbildende Schulen - bei den Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Nr. 12) über den Spendenwert von rd. 22.000 €, da eine entsprechende Beschaffung ansonsten vorgesehen war.